

**Drucksache Nr.: 0388/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	08.06.2004	N	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	22.06.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Unterlehberg

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erweiterung des  
Unternehmensgegenstandes der SWN  
Beteiligungen GmbH Neumünster**

**A n t r a g:**

- I. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a und Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der SWN Beteiligungen GmbH Neumünster wird wie folgt neu gefasst (Änderung in kursiv):  
Abs. 1 Ziffer 1 a:  
*Die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser und die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und additiven Energien sowie die Nutzbarmachung regenerativer Energiequellen.*  
Abs. 2 Satz 1:  
Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann; dazu gehören auch Geschäftsbesorgungen und Betriebsführungen für Dritte *einschließlich Beteiligungsunternehmen sowie die Errichtung von Anlagen und deren Verpachtung an Dritte einschließlich an Beteiligungsunternehmen.*
- II. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der kommunalaufsichtlichen Anzeige durchzuführen.

## **Begründung:**

### Zum Drucksachenantrag I:

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Ziffer 1a des Gesellschaftsvertrages der SWN Beteiligungen GmbH Neumünster dient der Klarstellung vor dem Hintergrund des Unbundlings. Das Unbundling schreibt gesetzlich zwingend eine strikte Trennung zwischen dem Netzbetrieb und der Erzeugung der einzelnen Sparten vor. Deshalb soll die Erzeugung von Elektrizität und Wärme sowie die Förderung und Aufbereitung von Wasser als Gegenstand des Unternehmens mit in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden.

Die Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 1 dient dazu, eine Klarstellung zu bewirken, dass mit Dritten auch andere Beteiligungsunternehmen gemeint sind. Durch die Streichung des Zusatzes „Die Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 verrichten“ soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch für andere Unternehmen (auch städtische Unternehmen) im kaufmännischen Dienstleistungsbereich tätig zu werden. Des Weiteren können auch, um die Aufgaben gem. Satz 1 zu erfüllen, Anlagen errichtet und an Dritte oder Beteiligungsgesellschaften verpachtet werden. Dies wird gerade im Fall der MBA erforderlich sein.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der SWN Beteiligungen GmbH haben diesen Änderungen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1a und Abs. 2 Satz 1 in ihrer Sitzung am 14.04.2004 zugestimmt. Die Beschlussvorlagen und die Auszugsprotokolle liegen als Anlage 1 und Anlage 2 der Drucksache bei.

### Zum Drucksachenantrag II:

Um über eine ausreichende Flexibilität zu verfügen, wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, den neuen § 2 des Gesellschaftsvertrages ohne Änderung seines wesentlichen Inhalts abändern zu können, sofern dies nach Prüfung und Empfehlung vom beurkundenden Notar, Registergericht, Kommunalaufsicht oder sonstigen prüfenden Dienststellen für die Umsetzung des Ratsbeschlusses erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages gemäß § 108 Abs. 1 Gemeindeordnung schriftlich der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung der Stadt wird erst wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

### **Anlagen:**

#### Anlage 1:

Beschlussvorlage Gesellschafterversammlung

#### Anlage 2:

Auszugsprotokoll der Gesellschafterversammlung

Auszugsprotokoll der Aufsichtsratssitzung